



Betonpumpendienst

Werkstraße 17

01936 Laußnitz

Disposition:

Tel. 03 52 05 / 4 35-0

Fax 03 52 05 / 4 35-55



Ottendorf Heidenau

GmbH & Co. KG

Betonpumpendienst

Preisliste 2020 für Autobetonpumpen

Auslege-Reichhöhe bis 54 m		bis 24 m / Schlauchp.	bis 36 m	bis 42 m	bis 54 m
	Einheit	EUR	EUR	EUR	EUR
Einsatzpauschalen (für An- u. Abfahrt, zu Pos. 1 bis 7)	€/Einsatz	150,00	190,00	230,00	300,00
Pumpkosten pro m³:					
1. bis 15 m³ Festpreis	€	190,00	310,00	450,00	580,00
2. über 15 m³ bis 30 m³ Festpreis	€	350,00	450,00	570,00	670,00
3. über 30 m³ bis 100 m³	€/m³	12,00	15,50	19,50	22,00
4. über 100 m³ bis 200 m³	€/m³	11,50	14,50	18,50	21,50
5. über 200 m³ bis 300 m³	€/m³	11,00	13,50	17,50	20,50
6. über 300 m³	€/m³	10,50	12,50	16,50	20,00
7. Stundensatz Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz, von Bst.ankunft bis -abfahrt)	€/h	150,00	220,00	290,00	360,00
8. Mindestrechnungsbetrag (bis Pos. 7 - zzgl Pos. 9–19) Sonder- und Zusatzleistungen: (Pos. 9–19)	m³/h	15,00	18,00	20,00	25,00
9. je Meter Rohrleitung / Schlauchleitung	€/m	6,00	6,00	6,00	6,00
10. je Reduzierung / je Rohrbogen	€/St.	30,00	30,00	30,00	30,00
11. je Standortwechsel auf der Baustelle	€/Anzahl	80,00	100,00	155,00	205,00
12. keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	€	200,00	250,00	300,00	350,00
13. Samstagszuschlag pro Stunde bzw. Nachtzuschlag von 18.00 bis 6.00 Uhr je Stunde	€/h	35,00	35,00	35,00	35,00
14. Sonn- u. Feiertagszuschlag je Stunde	€/h	50,00	50,00	50,00	50,00
15. Zuschlag je m³ Sonder-, Stahlfaser-, Schwerbeton	€/m³	5,00	5,00	5,00	5,00
16. Anpumphilfe je Packung	€/St.	10,00	10,00	10,00	10,00
17. Bei Absage am Tag des disponierten Einsatzes oder bei vergeblicher Anfahrt, bzw. Ersatzpumpenpauschale	€	340,00	500,00	680,00	880,00
18. mechanischer Rundverteiler RV 10 je m³	€/m³	2,50	2,50	2,50	2,50
19. Saisonpauschale/Einsatz vom 01. Dezember bis 15. März	€/Einsatz	25,00	25,00	25,00	25,00
Fließestrichpumpe incl. An- u. Abfahrt zzgl. Sonder- und Zusatzleistungen (Pos. 9–19 bis 24 m)		36,00 €/m³ Mindestrechnungsbetrag netto von 200,00 €			

Allgemein gilt: Schlauch- und Rohrleitung dürfen aus Sicherheitsgründen nur liegend, nicht hängend, verwendet werden. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundensatz abgerechnet.

Sonstiges:

- Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellplatz für die Betonpumpen sind Voraussetzung.
- Schwerlastgenehmigungen für Großmastpumpen werden mit 100,00 €/ Einsatz. sowie ein notwendiges Begleitfahrzeug nach Aufwand berechnet.
- Für An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen über 20 m Länge bzw. RV 10, berechnen wir Ihnen 80,00 EUR je Stunde. Bei Gestellung eines 2. Maschinisten berechnen wir Ihnen 60,00 EUR je Stunde.
- Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen werden vom Kunden kostenfrei gestellt. Anderenfalls verlängert sich die **Einsatzzeit** entsprechend.
- Anfahr Mischung, Wasseranschluss, geeigneter Reinigungsplatz zum Reinigen der Betonpumpe und die Entsorgung von Restbeton muss bauseits kostenfrei gewährleistet sein.** Im Arbeits- bzw. Reinigungsbereich der Betonpumpe sind keine Fahrzeuge oder sonstig gefährdete Teile abzustellen. Bei der Verwendung von Sanierschläuchen (NW 65 mm) ist unbedingt darauf zu achten, dass pumpfähiger Beton mit einem Größtkorn 0–16 mm geliefert wird, außerdem ist eine Anfahr Mischung zwingend notwendig. Die Anfahr Mischung muss vom Mieter der Betonpumpe bestellt und bezahlt werden. Im Ausnahmefall muss bauseits ausreichend Zement zum Erstellen einer Anfahr Mischung gestellt werden.
- Bei Berechnung des Stundensatzes gilt die Einsatzzeit (Baustellenankunft bis -abfahrt) als Grundlage, da die Rüstzeit der Mastpumpen (0,5 Std. vor Pumpbeginn, bzw. nach Pumpende) zur Einsatzzeit gehört. Bei Schlauchpumpeinsätzen bzw. Mastpumpeinsätzen mit Schlauchleitung kann die Rüstzeit nur nach Aufwand angesetzt werden.
- Baustellenbesichtigungen sind im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls auf Rechnung mit pauschal 100,- € netto.
- Der Rechnungsbetrag versteht sich als Summe von Einsatzpauschale+ Pumpkosten bzw. Mindestrechnungsbetrag + evtl. Sonder- u. Zusatzleistungen zzgl. der gesetzlichen MwSt.. Für die Ausführung der Aufträge gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der BPD Ottendorf Heidenau GmbH & CO KG. Betonpumpendienst.

Für eventuelle Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche von uns nicht anerkannt.

Mit dem Erscheinen der Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der BPD Ottendorf Heidenau GmbH & Co. KG Betonpumpendienst

Im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt.

Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör der des Vermieters erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie den Allgemeinen Bedingungen des Vermieters widersprechen.

1. Angebot

Angebote des Vermieters sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenstreiber des Fahrzeuges maßgebend.

Soweit dem Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauches der Mietsache erschweren, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauches um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertretende Umstände sind z.B.: behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse die beim Vermieter oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist. Der Vermieter kann sich jedoch nicht auf diese Umstände berufen, soweit sie für ihn vorhersehbar und vermeidbar waren.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung verursacht ist.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat dafür zu sorgen, dass er die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperren zu erwirken hat und dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr und Behinderung erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Straßen- und Bürgersteigabsperren sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen der Fördergeräte und Fahrzeuge sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteige, Gebäudeteile und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalung- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Desweiteren hat der Mieter dem Vermieter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen ermöglicht.

Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Vermieter gegen den Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig bestehenden Forderungen aus dem jeweiligen Bauvertrag, die dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Leistung des Vermieters mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter seine Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der vorher erläuterten Ansprüche an dem Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis wird der Vermieter solange Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Bei laufenden Rechnungen gelten die Sicherheiten des Vermieters als Sicherung für die Erfüllung seiner Saldoforderungen.

5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung die Selbstkosten, insbesondere für Personal, Betriebsstoffe und Mautgebühren, ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen.

Zuschläge für die Gewährung des Gebrauches der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit werden nach jeweils aktuelle Preisliste des Vermieters berechnet.

Grundsätzlich sind die Rechnungen des Vermieters sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. In jedem Fall ist ein Skonto-Abzug unzulässig.

Auf Verlangen kann der Mieter dem Vermieter eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, beansprucht der Vermieter ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter die Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch des Vermieters gefährdet wird, kann der Vermieter die obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn der Kreditversicherer des Vermieters den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt.

Die Zahlungsansprüche gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Mieter mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät;
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen;
- wenn er die Forderungen des Vermieters bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;

In allen vorstehenden Fällen ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

5. Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft des Vermieters.

6. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.